



Mitteilungen der Stadt

und der Ortsverwaltungen

in Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra,
Pflummern, Zell, Zwiefaltendorf

Verantwortlich für Redaktionelles: Bürgermeister M. Schafft · Tel. 0 73 71 / 1 83 12 · Fax 1 83 55 · E-Mail cbarth@riedlingen.de (s. Impressum) · www.riedlingen.de

SEHNSUCHT NACH FRIEDEN



Ökumenisches

Friedensgebet

am
Montag, 9. November

um
18:00 Uhr

an der
Georgskirche
Gedenktafel

unter der
Sonnenuhr

AK Ökumene lädt ein

IN SCHWERERER ZEIT

ANZEIGE

**50
plus**



Ein Backofen in Sichtbereich, ein rückschonend hoch eingebauter Geschirrspüler oder eine individuell auf Ihre Größe angepasste Arbeitshöhe, das sind kleine aber wichtige Details für einen altersgerechten Arbeitsplatz. Mit diesen Feinheiten wird Ihre Küche zu Ihrer ganz persönlichen Genusswelt.



**Zeit zum
Genuss!**

Sprechen Sie mit uns, wir erarbeiten mit Ihnen gemeinsam eine passgenaue Lösung.

KWB

Riedlingen - Bad Saulgau

KÜCHE
WOHNEN
BAD

RIEDLINGEN

Gammertinger Str. 25/1
Tel. 0 73 71 - 9 09 05-0
www.kwb-riedlingen.de

BAD SAULGAU

Paradiesstr. 27
Tel. 0 75 81 - 22 76
www.kwb-badsaulgau.de



RATHAUS RIEDLINGEN

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin und tragen Sie eine Alltagsmaske!
Mo. – Do. 8 – 12 Uhr, Do. 14 – 18 Uhr,
Fr. 8 – 12:30 Uhr **Telefon 07371/183-0**

AMTS- UND SPRECHTAGE DER VERWALTUNG

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin und tragen Sie eine Alltagsmaske!

Rathaus Daugendorf **Telefon 07371/2424**
Di. 18.00 Uhr – 20.00 Uhr

Rathaus Grüningen **Telefon 07371/7386**
Di. 18.30 - 20 Uhr, weitere nach Vereinbarung

Rathaus Neufra **Telefon 07371/6334**
Mi. 18.00 - 20.00 Uhr, weitere nach Vereinbarung

Rathaus Pflummern **Telefon 07371/8416**
Do. 19 - 21 Uhr, weitere nach Vereinbarung

Rathaus Zell **Telefon 07373/1420**
Do. 19 - 20 Uhr, weitere nach Vereinbarung

Rathaus Zwiefaltendorf **Telefon 07373/2837**
Mi. 19.30 - 21 Uhr, weitere nach Vereinbarung

ÖFFNUNGSZEITEN STÄDTISCHER EINRICHTUNGEN

Fundbüro im Rathaus Riedlingen, Telefon 183-39
Stadtbibliothek Kapuzinerweg 2, Telefon 8094: Di. 14.30 - 19 Uhr,
Mi. 14.30 - 17 Uhr, Do. 14.30 - 18 Uhr, Fr. 10 - 13 Uhr

Museum Schöne Stiege/Städt. Galerie Spital z. Hl. Geist:
Freitag und Samstag 15 bis 17 Uhr, Sonntag von 14 bis 17 Uhr
Führungen sind leider bis auf weiteres nicht möglich

Offene Jugendarbeit:
Tel. 07371/934485, Büro Schlachthausstraße 3
oder unter oja-riedlingen@hausnazareth.de erreichbar

Feuerwehrmuseum Mühlgasse 17:
Samstag/Sonntag 14 - 17 Uhr

BIS AUF WEITERES GESCHLOSSEN:

Hallenbad Tel. 9662619; Mo. 20 - 22 Uhr, Di. 18 - 22 Uhr,
Mi. 19.30 - 21.30 Uhr, Fr. 20 - 22 Uhr, Sa. 13 - 20 Uhr, So. 12 - 20 Uhr
Den ganzen Eintrag zum Hallenbad auf der Homepage finden Sie
alternativ auch unter: <http://www.riedlingen.de/Hallenbad.html>

UMWELTECKE

Müllabfuhrtermine:

Restmüllabfuhr Mittwoch, 04.11.2020
(Mülltonne) Mittwoch, 18.11.2020

Restmüllabfuhr Montag, 09.11.2020,
(1.100 l Container) Montag, 23.11.2020

Papierabfuhr Dienstag, 10.11.2020

Gelber Sack Mittwoch, 11.11.2020

Grüngut Abholung am 9. November 2020

Annahmeplatz am bisherigen Wertstoffhof Riedlingen;
Öffnungszeiten: März – Nov.: Mittwoch, 16 – 19 Uhr,
Samstag, 11 – 14 Uhr; Dez. – Feb.: Samstag 11 – 14 Uhr

Altglascontainer Standorte: Riedlingen: Zwiefalter Straße, Daim-
lerstraße, Zollhauserstraße, Alte Unlinger Straße; **Grüningen:** Ammel-
hauser Straße; **Neufra:** Gewerbegebiet Rauhe Wiesen; **Pflummern:**
Gemeindehaus; **Zwiefaltendorf:** bish. Wertstoffhof

Unlingen Recyclingzentrum - Öffnungszeiten:
Mo./Mi./Fr. 9 – 12 Uhr, 13 – 17 Uhr, Di./Do. 13 – 17 Uhr, Sa. 9 – 12 Uhr

TELEFON-NOTRUF

Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112 oder 192 22
Notarzt	112
Polizei-Notruf (jeweils ohne telefonische Vorwahl)	110
Polizeirevier Riedlingen	07371/9380
Krankentransporte	07351/19222
Wasserversorgung Riedlingen	07371/18327
Kläranlage Riedlingen	07371/3590
Gasstörungsstelle	0800/0824505

SONSTIGE - TELEFONISCH ERREICHBAR

Dienstzeiten des Landratsamtes Biberach
Außenstelle Riedlingen, Krankenhausweg 3

KFZ-Zulassungsbehörde:
Telefon 07351/52-6887 oder -6888, Fax 07351/52-6839

Straßenamt: Telefon 07351/52-6824; Fax 07351/52-6828

Kreissozialamt:
Telefon 07351/52-6870 oder -6876; Fax 07351/52-6889

Jugendamt Riedlingen, Zwiefalter Straße 56 A
Sozialer Dienst, Telefon 07351/52 6233; Fax 07351/52 6147

Finanzamt: Telefon 07351/590

Sozialstation Riedlingen, Alten- und Krankenpflege
Telefon 07371/932020, Riedlingen, St.-Gerhard-Straße 16

Seniorenengossenschaft Riedlingen e. V.
Vorsitzender Josef Martin, Telefon 07371/8394
Tagespflege: Stadtgraben, Telefon 07371/923170

Essen auf Rädern: Telefon 07371/9297542

Deutsches Rotes Kreuz: Sprechzeiten: Di. 14 - 16 Uhr, Do. 10 - 12 Uhr
- Büro in Biberach Telefon 07351/157024

Katholische Kirchengemeinde St. Georg
Nachbarschaftshilfe Telefon/Fax 07371/9320-20, oder 3662

Tafelladen (Träger: Deutsches Rotes Kreuz):
geöffnet: Samstag 11.00 - 13.00 Uhr
Ansprechpartner: Hans Petermann, Zur Donaubrücke 9, 88499 Riedlin-
gen-Zwiefaltendorf, Tel. 0 73 73 / 92 16 504, Mobil 0 151 / 12 13 16 34

Freundeskreis Freunde für Fremde
Begegnungscafé für Einheimische und Flüchtlinge:
Termin siehe unter der Rubrik „Vereine“

Ansprechpartner für den Freundeskreis Freunde für Fremde:
Tel. 07371/18337

ÄRZTE/APOTHEKENNOTDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:
Tel: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst:
0180 / 1929343

Augenärztlicher Notdienst:
0180 / 1929350

Zahnärztlicher Notdienst:
01805 / 911650

Apothekennotdienst:
0800 / 0022833

Mitteilungsblatt der Stadt Riedlingen

Impressum

Herausgeber: Stadt Riedlingen

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister M. Schafft

Für den Anzeigenteil: Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag GmbH & Co. KG, Haldenstraße 6+8, 88499 Riedlingen.

Redaktion: Bürgermeisteramt Riedlingen, Rathaus, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Telefon (MBL) 07371/18312, Fax (MBL) 07371/18355, E-Mail: cbarth@riedlingen.de

Öffnungszeiten: Mo bis Do. 8 bis 12 Uhr

Do. nachmittag 14 bis 18 Uhr, Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Redaktionsschluss: Freitag 10 Uhr, beim Sekretariat des Bürgermeisters, Rathaus, 1. OG, Zimmer 103.

Erscheinungsweise: wöchentlich am Mittwoch (Regelfall)

Verlag, Anzeigenverkauf, Herstellung & Vertrieb:

Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag GmbH & Co. KG, Haldenstraße 6+8, 88499 Riedlingen, Tel. 0 73 71/93 72 21, Fax 07 51/29 55-99-84 99

E-Mail: anzeigen.riedlingen@schwaebische.de

Layout & Gestaltung: Druck und Verlag Wagner, Kornwestheim

Verteilung an alle Haushaltungen im Bereich der Stadt Riedlingen und der Teilorte Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra, Pflummern, Zell, Zwiefaltendorf





Amtliche Bekanntmachungen



Stadt Riedlingen

Am **Montag, 9. November 2020**, findet **um 18:00 Uhr** in der **Stadthalle Riedlingen**

eine Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Riedlingen statt.

Tagesordnung

1. Planung und Anschaffung von Defibrillatoren
2. Bekanntgaben der Verwaltung
3. Wünsche, Anfragen, Verschiedenes

Wir laden die Bürgerinnen und Bürger zu dieser Sitzung ein. Die Beratungsunterlagen für die öffentliche Sitzung liegen im Sitzungssaal aus.

Riedlingen, 28.10.2020

gez. Schafft
Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

(1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

(2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.

Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

(3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.

(5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt

1. Clubs und Diskotheken,
2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
4. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
5. Messen und Ausstellungen,
6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
9. Saunen,
10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,
11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind.

§ 13 findet keine Anwendung.

(7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.

(8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und im Bahnhof- und Flughafengebäude,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes

im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, 11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und

12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den ört-

lichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung

einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,

4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) §§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

Geschlossene Einrichtungen & nicht mögliche Aktivitäten



Die folgenden Einschränkungen gelten für Baden-Württemberg vom 2. bis 30. November 2020.

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|--|
| ✘ Ateliers (Publikumsverkehr) | ✘ Freizeitparks und Indoor-Spielplätze | ✘ Massage- und Wellness-salons | ✘ Spielbanken und -hallen sowie Wettseinrichtungen aller Art |
| ✘ Ausflugsschiffe | ✘ Gastronomie aller Art | ✘ Messen | ✘ Tanzschulen |
| ✘ Bandproben und Blasmusik | ✘ Hotels (für Touristen) | ✘ Museen und Ausstellungen | ✘ Theater und Opern |
| ✘ Bordelle und Prostitutionsgewerbe | ✘ Kinos | ✘ Reisebusfahrten zu touristischen Zwecken | ✘ Volksfeste und Kirmessen |
| ✘ Campingplätze | ✘ Kletterparks (drinnen und draußen) | ✘ Saunen | ✘ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsport |
| ✘ Chöre und Musikvereine | ✘ Kneipen und Bars aller Art | ✘ Schwimm-, Spaß- und Freizeitbäder | ✘ Wohnmobilstellplätze |
| ✘ Diskotheken und Clubs | ✘ Konzert- und Kulturhäuser | ✘ Sisha-Bars und Raucherlokale | ✘ Zirkusse |
| ✘ Ferienhäuser- und wohnungen | ✘ Kosmetik-, Nagel-, Tattoo-, und Piercingstudios | | ✘ Zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks |
| ✘ Fitnessstudios aller Art | ✘ Kosmetische Fußpflegeeinrichtungen | | |
| | ✘ Krabbelgruppen | | |

Ausnahmen: Weiterhin erlaubt & geöffnet



- Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen
- Rehasport
- Kurse zu Geburtsvor- und Nachbereitung
- Profi- und Spitzensport
- > Training und Wettkämpfe ohne Zuschauer
- Sport auf weitläufigen Anlagen wie Golf- oder Tennisplätzen sowie Reitanlagen
- Sportboothäfen
- Sportflugplätze
- Hundesport, -schulen und -salons



- Angebote der Gastronomie zum Mitnehmen
- Betriebskantinen
- Wochenmärkte



- Hotelübernachtungen für Geschäftsreisende
- Fahrgemeinschaften zur Arbeit oder Schule



- Friseursalons und Barbershops
- Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege sowie Massagen
- Sonnenstudios
- Dauercamping



- Weiterbildungseinrichtungen mit theoretischen Seminaren, keine Sportkurse o.ä.
- Schwimmbäder für Schulsport und Studienbetrieb
- Fahr-, Flug- und Bootschulen

Wellenbrecher sein:



- Persönliche Kontakte auf ein Minimum reduzieren.
- Treffen oder Feiern im privaten oder öffentlichen Raum mit maximal 2 Haushalten oder wenn alle miteinander verwandt* sind. In allen Fällen gilt: höchstens 10 Personen.

*verwandt bedeutet hier: Personen, die in gerader Linie verwandt sind: Großeltern, Eltern und Kinder sowie deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

» Eine ausführlichere Liste finden Sie auf Baden-Wuerttemberg.de



Stadt Riedlingen

Vorsorgliche Chlorung des Trinkwassers in Riedlingen beendet

Die vorsorgliche Schutzchlorung des Trinkwassers, aufgrund von Bauarbeiten im Bereich der Wasserschutzzone, ist beendet. Gechlortes Wasser erhielten die Haushalte im gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Teilorte Zwiefaltendorf, Zell und Bechingen, sowie Erisdorf.

Nachdem im Mai die Bauarbeiten im Bereich der Wasserschutzzone wieder aufgenommen wurden, wurde vorsorglich gechlort, um mikrobiologische Verunreinigungen auszuschließen. Vor rund fünfzig Tagen wurden die Bauarbeiten beendet und die mikrobiologischen Untersuchungen sind einwandfrei. Im Einvernehmen mit dem Kreisgesundheitsamt hat das städtische Wasserwerk daher den Normalbetrieb wieder aufgenommen.



Absage der städtischen Krämermärkte in der Altstadt bis Ende Janua

Die Stadt Riedlingen sagt aufgrund der Corona-Pandemie folgende Krämermärkte ab:

- Martini-Markt am Montag, den 16. November 2020
- Nikolaus-Markt am Montag, den 30. November 2020
- Weihnachts-Krämermarkt am Montag, den 14. Dezember 2020
- Januar-Markt am Montag, den 25. Januar 2021

Vorbehaltlich weitergehender Corona-Regelungen plant Händler Rudolf Kleinknecht, wie bereits im September und zu Gallus, an den jeweiligen Terminen einen Versorgungsmarkt auf dem Stadthallen-vorplatz durchzuführen.

Informationen zu weiteren Markttagen finden Sie auf der städtischen Homepage www.riedlingen.de unter der Rubrik Märkte.

Öffentliche Bekanntmachung

Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen

I.

Satzung zur 1. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen (IGI DoBu)

Auf der Grundlage des § 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des EigenbetriebsG, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der GemeindeO vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen in ihrer Sitzung am 24.09.2020 folgende Änderungen der Verbandsatzung beschlossen:

Art. I: Änderung von § 2

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Verband plant und erschließt dass IGI DoBu und siedelt Betriebe an. Der Verband stellt die erforderlichen Erschließungsanlagen, insbesondere für die Versorgung mit Wasser und Entsorgung von Abwasser sowie Breitband auf seine Kosten her. Nach mangelfreier Herstellung der erforderlichen Anlagen übergibt und übereignet der Verband diese der jeweiligen Standortgemeinde oder deren kommunalen Betrieben. Der Zweckverband betreibt und unterhält keine eigenen öffentlichen Einrichtungen und übernimmt keine hoheitlichen Aufgaben nach der Fertigstellung der erschlossenen Baugebiete.“
2. § 2 Absatz 6 entfällt.
3. § 2 Absatz 7 bildet den neuen § 2 Absatz 6.
4. § 2 Absatz 8 entfällt.
5. Die bisherigen Absätze 9 und 10 von § 2 bilden die neuen Absätze 7 und 8 von § 2.

Art. II: Änderung von § 4

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Versorgung des Verbandsgebietes mit Wasser sowie die Abwasserbeseitigung überträgt der Verband den jeweiligen

Standortgemeinden. Die Gebühren- und Abgabenerhebung erfolgt für das Verbandsgebiet durch die jeweilige Standortgemeinden gemäß ihrer jeweiligen Abgabensatzung.“

Art. III: Änderung von § 5

In § 5 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Dabei werden die Zuweisungen und Zuschüsse (§ 7) sowie die Wasserversorgungs-, Kanal- und Klärbeiträge gesondert erfasst und verrechnet.“

Art. IV: Änderung von § 6

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Stadt Riedlingen und die Gemeinden Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen, Uttenweiler und Zwiefalten verpflichten sich, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke im Zweckverbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3 an den Zweckverband wie folgt zu übertragen:

Für landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum einer Gemeinde gilt der vom Zweckverband dafür generell festzulegende Einkaufspreis. Der festzulegende Einkaufspreis soll den Marktwert vor Baulanderschließung widerspiegeln. Der aktuellste Bodenrichtwert der Gemarkung kann im Regelfall als Bemessungsgrundlage dienen. Wurde seitens der Gemeinde eine Fläche zu einem höheren Preis erworben als der vom Zweckverband festgelegte Einkaufspreis, so wird der von der jeweiligen Gemeinde nachgewiesene Kaufpreis vom Zweckverband ausgeglichen. Die Übertragung erfolgt im Falle eines Umlegungsverfahrens vor Einleitung desselben.“

2. Es wird in § 6 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„(3) Die Standortgemeinden haben einen Eigentumsnachweis der einzubringenden Grundstücke zu erbringen, bevor eine Auszeichnung zum Baugebiet erfolgt. Der Nachweis kann per Katasterauszug erfolgen.“

3. Es wird in § 6 ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„(4) Die Standortgemeinden sind verpflichtet, - soweit bekannt - wertmindernde Tatsachen vor Einbringung in den Zweckverband offenzulegen. Das gilt insbesondere für Belastungen von Grundstücken.“

Art. V: Änderung von § 8

- § 8 wird gestrichen.
- Der bisherige § 9 wird der neue § 8 und lautet neu wie folgt:
§ 8 Organe des Verbandes
Organe des Verbandes sind:
 - Die Versammlungsversammlung (§ 9)
 - Der/die Vorstandsvorsitzende (§ 11)

Art. VI: Änderung von § 9

- Der bisherige § 10 wird zu § 9.
- § 9 Abs. 1 erhält hierbei folgende Neufassung:
„(1) Der Versammlungsversammlung gehören folgende Mitglieder an:
 - der Bürgermeister der Stadt Riedlingen und zwei weitere Vertreter der Stadt Riedlingen aus der Mitte des Gemeinderates
 - der Bürgermeister der Gemeinde Altheim
 - der Bürgermeister der Gemeinde Dürmentingen und ein weiterer Vertreter der Gemeinde Dürmentingen aus der Mitte des Gemeinderates
 - der Bürgermeister der Gemeinde Ertingen und ein weiterer Vertreter der Gemeinde Ertingen aus der Mitte des Gemeinderates
 - der Bürgermeister der Gemeinde Langenenslingen
 - der Bürgermeister der Gemeinde Unlingen
 - der Bürgermeister der Gemeinde Uttenweiler
 - der Bürgermeister der Gemeinde Zwiefalten
- In § 9 Abs. 4 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Sofern ein Verbandsmitglied in der Versammlungsversammlung

durch den Bürgermeister und weitere Vertreter aus Gemeinderäten vertreten wird, erfolgt die Stimmabgabe in diesen Fällen in der Gruppe einheitlich.“

Art. VII: Änderung von § 10

- Der bisherige § 11 wird der neue § 10.
- In dem neuen § 10 Absatz 1 e. wird der Klammerverweis „(siehe § 13 Abs. 3)“ ersetzt durch den neuen Klammerverweis „(siehe § 12 Abs. 3)“.
- Der neue § 10 Absatz 1 wird um die Punkte f. und g. wie folgt ergänzt:
f. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
g. die Festlegung der Grundstücksverkaufspreise für die Baugebiete. Die Festlegung der Grundstücksverkaufspreise erfolgt per Beschluss.“

Art. VIII Änderung von § 11 - 13

- Die bisherigen §§ 12 – 14 werden die neuen §§ 11 - 13.
- In dem neuen § 13 Abs. 2 wird am Ende ein neuer Satz 3 ergänzt:
„Für die ersten fünf Jahre nach Gründung des Verbandes werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.“

Art. IX: Änderung von § 14

- Der bisherige § 15 wird zum neuen § 14.
- In § 14 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(3) Der Jahresabschluss des Zweckverbands ist in den ersten fünf Jahren jährlich zu prüfen. Danach kann die Versammlungsversammlung ein anderes Intervall per Beschluss festlegen.“

Art. X: Änderung von §§ 15 und 16

- Die bisherigen §§ 16 und 17 werden die neuen §§ 15 und 16.
- Der neue § 16 erhält in Absatz 3 Satz 2 jedoch eine Neufassung wie folgt:
„Bei Zahlungsverzug sind Zinsen i. H. v. 2 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu leisten.“

Art. XI: Änderung von § 17

- Der bisherige § 18 wird zum neuen § 17.
- Im neuen § 17 Absatz 1 wird der Verweis auf den „Beteiligungsschlüssel in § 16 dieser Satzung“ ersetzt durch den neuen Verweis „Beteiligungsschlüssel in § 15 dieser Satzung“
- Im neuen § 17 Absatz 2 wird der Verweis am Ende „bei Zahlungsverzug gilt § 17 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.“ ersetzt durch die Worte „bei Zahlungsverzug gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.“

Art. XII: Änderung von § 18

- Der bisherige § 19 wird der neue § 18.
- § 18 Absatz 1 erhält hierbei die nachfolgende Fassung:
„(1) Die Standortgemeinden sind verpflichtet, das Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer aus dem Gewerbe- und Industriepark abzüglich der Gewerbesteuerumlage an den Zweckverband abzuführen. Im Falle von Gewerbesteuerrückerstattungen an Unternehmen im Verbandsgebiet ist der Rückzahlungsbetrag abzüglich der zu verrechnenden Gewerbesteuerumlage entsprechend an die Standortgemeinde auszugleichen. Sofern ein Gewerbetreibender bereits seinen Firmensitz in einer Standortgemeinde besitzt, teilt sich die Gewerbesteuer nach den betrieblichen Grundstücksflächen auf.“
- In § 18 Absatz 3 und Absatz 5 wird der Verweis „entsprechend dem Beteiligungsschlüssel des § 16“ wie folgt geändert:
„entsprechend dem Beteiligungsschlüssel in § 15 „

Art. XIII: Änderung von §§ 19 und 20

1. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden zu §§ 19 und 20.
2. In § 20 Absatz 2 und Absatz 4 werden die Verweise „nach § 16“ ersetzt durch die Wörter „nach § 15“.

Art. XIV: Änderung von §§ 21 bis 23

1. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die neuen §§ 21 und 22.
2. § 23 erhält folgende Neufassung:

„§ 23**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Veröffentlichungsorgan der Stadt Riedlingen nach Maßgabe der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen. Die übrigen Verbandsmitglieder können informatorische Mitteilungen veröffentlichen.
- (2) Die Kosten der Veröffentlichungen/Informationen trägt der Zweckverband.“

Art. XV: Änderung von §§ 24 bis 26

1. Der bisherige § 24 wird gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 25 und 26 werden die neuen §§ 24 und 25.

Art. XVI: Sonstige Vorschriften

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Art. XVII: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedlingen, den 24.09.2020

Gez.
Marcus Schafft
Verbandsvorsitzender

II.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.



Bürgermeister und Gemeinderat der Stadt Riedlingen
laden herzlich ein zum

Wochenmarkt
Jeden Freitag von 10 bis 18 Uhr

Willkommen in
RIEDLINGEN
IHRE MARKTSTADT

**Ausbildungsstellen bei der Stadt Riedlingen**

Mit Start zum 01. September 2021 bieten wir wieder einen **Ausbildungsplatz zum/zur Verwaltungsfachangestellten** an. Die Ausbildung dauert mit dem Abschluss der mittleren Reife 2 ½ Jahre und mit dem Hauptschulabschluss 3 Jahre und besteht aus praktischen und theoretischen Ausbildungsabschnitten.

In den städtischen Kindergärten sind jährlich **fünf Praktikantenstellen** (Erzieher/in im Berufspraktikum bzw. Kinderpfleger/in im Berufspraktikum) zu besetzen. Außerdem können Praktikantinnen/Praktikanten im Berufskolleg ihre praktische Ausbildung absolvieren.

Des Weiteren ist es möglich, bei uns ein **Einführungspraktikum für die Ausbildung zum Bachelor of Arts (B.A.)** zu machen. Hierfür ist allerdings die Zulassung zur Ausbildung durch die Fachhochschulen erforderlich. Nähere Informationen zu diesem Zulassungsverfahren erhalten Sie im Internet unter www.hs-ludwigsburg.de oder unter www.hs-kehl.de. Ebenfalls bieten wir **Stellen im Vertiefungspraktikum** in den Bereichen Kommunalpolitik/Führung im öffentlichen Sektor; Organisation, Personal, Information; Ordnungsverwaltung; Wirtschaft und Finanzen / öffentliche Betriebe.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne Herr Simon, E-Mail: csimon@riedlingen.de, Tel.: 07371/183-31 bzw. Frau Maier, E-Mail: jmaier@riedlingen.de, Tel.: 07371/183-32 und für den Kindergartenbereich Frau Sollmann, E-Mail: ulrike.sollmann@kiga-riedlingen.de, Tel.: 07371/923218 zur Verfügung.

Bitte reichen Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens **15. November 2020** bei der Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, ein.

Nichtamtliche Mitteilungen**Vereine**

Katholischer
Deutscher
Frauenbund

**Katholischer Deutscher Frauenbund
Riedlingen**

Der traditionelle religiöse Vortrag Pfarrer Walter Stegmann am 11. November 2020

VERSCHOBEN

Organisation und Sonstiges

Landratsamt
Biberach

Oberschwäbisches Museumsdorf**Kürnbach****Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach erhält EU-Fördermittel**

Das Oberschwäbische Museumsdorf erhält eine großzügige Unterstützung durch die Europäische Union (EU). 184.800 Euro fließen im Rahmen eines LEADER-Projekts in Infrastrukturmaßnahmen des Freilichtmuseums Kürnbach.

Das Projekt „Geschichte mit Zukunft: Museumsdorf nachhaltig – attraktiv – innovativ“ des Oberschwäbischen Museumsdorfs Kürnbach ist der EU einiges wert: Nach der ersten Entscheidung des Steuerungskreises der LEADER-Aktionsgruppe Mittleres Oberschwaben stimmte nun auch das Regierungspräsidium Tübingen als Bewilligungsbehörde dem Förderantrag zu. „Dass LEADER uns bereits zum zweiten Mal eine hohe Fördersumme bewilligt hat, zeigt die große Bedeutung und Strahlkraft, die Kürnbach für die Kultur und den Tourismus in der Region hat“, sagt Landrat Dr. Heiko Schmid erfreut. „Diese erneute Förderung macht uns sehr dankbar und auch stolz.“

Infrastrukturmaßnahmen für die Zukunft

Durch die EU-Förderung können nun mehrere Maßnahmen realisiert werden, die inhaltliche und infrastrukturelle Modernisierungen für das Museumsdorf bedeuten. So wird ein barrierefreies Sanitärgebäude gebaut, das die veraltete Anlage im Tanzhaus ersetzen wird. Durch eine Neugestaltung der Kieswege wird außerdem die Barrierefreiheit des Geländes verbessert. Weiterhin werden die Lichtenanlagen stückweise modernisiert und durch energieeffiziente LED-Leuchtmittel erneuert.

Auch inhaltlich wird es einige Neuerungen geben. Das Museumsdorf plant einen Streuobstwiesen-Parcour, um Themen wie Nachhaltigkeit und Sortenvielfalt für die Besucherinnen und Besucher noch erlebbarer zu machen. Der Spielplatz erfährt durch den Bau eines großen Baumhauses eine Aufwertung, um das Museumsdorf für Familien noch attraktiver zu machen. „Uns ist es wichtig, dass wir unseren Zielgruppen einen informativen, aber auch unterhaltsamen Museumsbesuch bieten – das Baumhaus wird für die Kinder sicher ein echtes Erlebnis werden“, so Landrat Dr. Schmid.

„Der Biberacher Weg – Wissen für zuhause“

Aufgrund der Infektionsschutzregelungen mussten die Kurse Demenz: „Der Biberacher Weg – Wissen für zuhause“ abgesagt werden. Als Ersatz für den Kurs Modul 1 bietet nun das Netzwerk Demenz Telefonberatung an mehreren Terminen an. Interessierte wählen einfach am genannten Termin die aufgelistete Telefonnummer und dann erhält man im Rahmen eines maximal halbstündigen Gesprächs Hinweise und Antworten durch die Experten zum jeweiligen Thema. Sollte die Leitung belegt sein, es einfach zu einem späteren Zeitpunkt nochmals versuchen.

Im Einzelnen jeweils 16.00 bis 18.00 Uhr:

Mittwoch, 18.11.2020: „Was tun, wenn ich als Angehöriger und Betreuer das Gefühl habe, „aufgefressen“ zu werden? Wie kann ich für mich selber sorgen?“ mit Anne Magin-Kaiser, Leiterin der Kurse Demenz, Telefon: 07525/7868.

Freitag, 20.11.2020: „Wie kann wertschätzender Umgang mit meinem an Demenz erkrankten Angehörigen ganz praktisch gelingen?“ mit Martin Kaiser, Validationstrainer, Musiktherapeut, 07525/7868.

Mittwoch, 25.11.2020: „Demenzkrankung - was nun/was tun?, Diagnostik, Hilfen und Angebote“ mit Michael Wissussek, Fachberater Demenz, 0171 27 34 607.

Freitag, 27.11.2020: „Alles wie immer“ - Hilfreiche Rituale im Zusammenleben mit an Demenz Erkrankten“ mit Martin Kaiser, 07525/7868.

Mittwoch, 02.12.2020: „Immer ruhig Blut bewahren, auch wenn man aus der Haut fahren könnte“ - Konflikte-was hilft?“ mit Anne Magin-Kaiser, 07525/7868.

Freitag, 04.12.2020: „Notfallsituationen bei Demenz – wie kann ich vorsorgen und mich verhalten?“ mit Michael Wissussek, 0171 27 34 607.

Mittwoch, 09.12.2020: „Notfall Demenz – Handlungssicherheit und Hilfe“ mit Michael Wissussek, 0171 27 34 607.

Freitag, 11.12.2020: „Wenn die Nacht zum Tag wird“- Wie kann ich den Schlaf- und Wachrhythmus bei Menschen mit Demenz günstig beeinflussen?“ mit Barbara Mader, Pflegefachkraft, Studentin der sozialen Arbeit, 0163 34 35 220

Weitere Informationen der im Netzwerk Demenz zusammengeschlossenen Einrichtungen findet man unter: www.netzwerk-demenz-bc.de

Berufsleben ade – und dann?

Den Ruhestand willkommen heißen

Die Seniorenakademie Donau-Oberschwaben bietet dazu im Dezember eine Online-Veranstaltung an – sie richtet sich an Menschen, die kurz vor dem Ausscheiden aus dem Berufsleben stehen bzw. erst seit kurzem in Rente sind.

Frau Eva Hrabal vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung in Ulm, Herr Dieter Giehmann von der Seniorenakademie Donau-Oberschwaben und Frau Christine Zeller von der Seniorenakademie Hochrhein-Wiesental haben speziell für diese Zielgruppe ein Onlineseminar entwickelt und hoffen auf reges Interesse.

Die vorgesehenen Themen beschäftigen sich mit den Erwartungen an den Ruhestand, an die Chancen und an die Herausforderungen, die dieser Lebensabschnitt mit sich bringt. Es werden Möglichkeiten der Neuorientierung vorgestellt, um den Teilnehmern einen Kompass an die Hand zu geben, sich in der neuen Lebensphase zurecht zu finden.

Die Teilnahme ist kostenlos, das Projekt wird gefördert durch das Land Baden-Württemberg.

Da es ein Onlineseminar ist, wird für die Teilnahme ein internetfähiger Rechner/Laptop oder ein Handy jeweils mit Kamera und Mikrofon benötigt.

Mit der Anmeldung erhalten Sie dann die Zugangsdaten und alle weiteren Informationen für den Ablauf der Veranstaltung.

Das Seminar findet statt am **Dienstag, 01.12.2020 von 18.00 – 20.00 Uhr.**

Um frühzeitige Anmeldung wird gebeten unter mail@seniorenakademie-donau-oberschwaben.de.

Erneutes Besuchsverbot in den Kliniken

Sana Kliniken reagieren auf steigende Infektionszahlen im Landkreis Biberach, 30. Oktober 2020. Aufgrund der kontinuierlich steigenden Infektionszahlen im Landkreis Biberach und einer möglicherweise hohen Dunkelziffer an unbemerkt asymptomatischen Infizierten werden die Sicherheitsmaßnahmen in den Sana Kliniken zum Schutz von Patienten und Mitarbeitern weiter erhöht. Im Rahmen dessen gilt ab kommenden Montag unter anderem ein Besuchsverbot für alle Sana-Standorte im Landkreis einschließlich der Fachklinik für Neurologie in Dietenbronn. Der Zutritt für Besucher ist damit nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Deutschlandweit ist die Anzahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen in den vergangenen Wochen kontinuierlich angestiegen und auch die Lage im Landkreis Biberach entwickelt sich dieser Tage dynamisch. In Anbetracht dessen sowie dem sich abzeichnenden weiteren Anstieg der Inzidenz vor Ort werden die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen in den kommenden Tagen weiter erhöht. Dazu gehört ab Montag, den 2. November 2020 auch ein Besuchsverbot in den Kliniken an den Standorten Biberach und Laupheim sowie in der Fachklinik für Neurologie Dietenbronn, in der sich seit Oktober dieses Jahres auch die Klinik für geriatrische Rehabilitation befindet. Besuche am Krankenbett sind dann nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören beispielsweise werdende Väter (Geburt < 24 Stunden) beziehungsweise Kindsväter auf der Wöchnerinnenstation sowie Angehörige von Patienten auf der Palliativ-Einheit oder Patienten mit einer deutlichen Zustandsverschlechterung. Ebenfalls vom Betretungsverbot ausgenommen sind Notfälle sowie Patienten, die zu einem ambulanten Termin einbestellt sind. Vor beziehungsweise beim Betreten der Kliniken müssen ambulante Patienten dabei weiterhin einen Fragebogen zur Risikoeinschätzung ausfüllen. Um eventuelle Wartezeiten bei der Einlasskontrolle zu vermeiden, kann der Selbstauskunftsbogen bereits vorab von der Homepage der Klinik heruntergeladen und zuhause ausgefüllt werden.

Ein allgemeines Besuchsverbot herrschte entsprechend einer Allgemeinverfügung des Landes Baden-Württemberg bereits ab Mitte März, seit Mai waren Besuche unter strengen Sicherheitsvorkehrungen wieder möglich. „Seit dem Beginn der Pandemie beobachten wir die Infektionszahlen sehr genau. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist das Besuchsverbot in unseren Häusern ein notwendiger Schritt, um unsere Mitarbeiter und Patienten zu schützen“, erklärt Sana-Geschäftsführerin Beate Jörißen. „Uns ist bewusst, dass dies für unsere Patienten und deren Angehörige eine große Einschränkung bedeutet, allerdings steht der Schutz der Gesundheit für uns immer an erster Stelle. Wir hoffen daher auf Verständnis für diese Maßnahme.“ Zu den weiteren Maßnahmen der nun greifenden höheren Sicherheitsstufe im Präventionskonzept der Kliniken, die immer der aktuellen Pandemielage im Landkreis entspricht, gehört auch die erneute Ausweitung des Abklärungsbereiches, in dem COVID-19-Verdachts-

fälle isoliert von allen anderen Patienten diagnostiziert und versorgt werden. Außerdem erfolgen in den kommenden Tagen eine bedarfsgerechte Anpassung der Belegkapazitäten sowie eine erste Reduzierung von elektiven Behandlungen.

Das heißt, planbare Eingriffe werden im Rahmen dessen nach ihrer medizinischen Dringlichkeit bewertet und je nach Aufkommen an Notfallpatienten und COVID-19 Patienten im Klinikum gegebenenfalls umdisponiert. Dabei wird individuell von Fall zu Fall abgewogen, bei welchen Behandlungen eine mögliche Verzögerung medizinisch vertretbar und mit keinerlei Nachteilen (Verschlechterung der Prognose, starke Schmerzen etc.) für den Patienten verbunden ist. „In den nächsten Wochen wird es in erster Linie erneut darauf ankommen, die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen. Dies erfordert weiterhin maximale Flexibilität im Belegungsmanagement sowie ein schnelles und bedarfsgerechtes Agieren. Im Rahmen dessen werden wir natürlich weiterhin auch die vollumfängliche Versorgung von Notfällen sowie aller Patienten mit akuten Erkrankungen, die unsere Hilfe benötigen, gewährleisten. Hierfür halten wir rund um die Uhr die entsprechenden Strukturen und ausreichend Kapazitäten vor“, so die Geschäftsführerin.

Weiterhin gelten in den Kliniken die in den vergangenen Monaten fest etablierten Sicherheits- und Hygienestandards. So werden unter anderem bereits seit Juli alle Patienten, die stationär aufgenommen werden, vorsorglich auf das Coronavirus getestet. Seit Kurzem stehen in Ergänzung zur externen PCR-Labordiagnostik dafür auch eigene Schnelltestgeräte - für Influenza und COVID-19 - zur Verfügung.

Alle Informationen zu den aktuellen Maßnahmen und Regelungen sind online unter www.sana.de/biberach erhältlich.

Sie Seniorengenossenschaft Riedlingen e.V. sucht DICH!

Du bist pensioniert, in Elternzeit o.ä., suchst eine sinnvolle Nebentätigkeit und möchtest dich sozial engagieren? Dann bist du bei uns in der häuslichen Betreuung genau richtig. Zu deinem Aufgabengebiet gehört u.a. die Betreuung hilfebedürftiger Senioren (Spaziergänge, Gespräche...) und kleine Reinigungsarbeiten.

Haben wir dein Interesse geweckt, dann melde Dich telefonisch unter **07371/184 726** in der Demenzpflege Riedlingen.

Kommunaler Präventionspakt informiert:

Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen während des Shutdowns - Chance und Risiko zugleich

KOMM, der Kommunale Präventionspakt des Landkreis Biberach bietet ein Online-Seminar zum Thema „Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen während des Shutdowns – Chance und Risiko zugleich“ mit Eva Weiler vom Landesmedienzentrum an. Das Online-Seminar findet am Donnerstag, 5. November 2020, von 9 bis 13 Uhr statt und ist kostenfrei.

Während des Corona-Lockdowns im Frühjahr wurden Soziale Netzwerke für viele Kinder und Jugendliche eine wichtige Verbindung zur Außenwelt. Welche positiven Aspekte kann man hier festhalten und welche problematischen Inhalte müssen aufgearbeitet werden? Wichtige Stichworte in diesem Zusammenhang sind: Selbstdarstellung, Influencer, Hate Speech, Fake News und Social Bots. All diese Begriffe und Aspekte dazu werden im Seminar vorgestellt, definiert und eingeordnet. Weiter betrachtet die Referentin die möglichen Auswirkungen, die aus viel Zeitvertreib mit Online Games entstehen können. Bedeutet viel Medienzeit auch ein größeres Risiko, in ein Suchtverhalten abzugleiten?

Eingeladen sind alle, die im Beruf oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten nach Möglichkeit ein Smartphone bereithalten, denn das Seminar wird interaktiv angeboten, es gibt Teile zum Mitmachen. Den Link zur Teilnahme erhalten Personen, die sich verbindlich angemeldet haben. Anmelden kann man sich sofort bis zum 5. November 2020 per E-Mail bei Heike Küfer, Kommunale Suchtbeauftragte im Landkreis Biberach unter heike.kuefer@biberach.de.

Das Landwirtschaftsamt informiert:

Landkreis unterstützt private Wiesenbesitzerinnen und Wiesenbesitzer bei der Bio-Zertifizierung ihrer Streuobstwiese

Äpfel, Birnen, Quitten, Walnüsse - die diesjährige Ernte der heimischen Streuobstbestände hat Hochsaison. Um private Streuobstwiesenbesitzerinnen und Streuobstwiesenbesitzer zu unterstützen, bietet der Landkreis Biberach Hilfestellung zur Bio-Zertifizierung. Durch örtliche Bündelung und jährliche Organisation der Kontrollen sollen Synergieeffekte erzielt werden, um die anfallenden Kosten für jeden Einzelnen zu begrenzen.

Anders als im letzten Jahr, ist die diesjährige Erntemengen wieder um ein vielfaches höher. Dies lässt die Preise sinken. So lohnt es sich seit vielen Jahren wirtschaftlich kaum mehr die Äpfel aufzusammeln und sich um die Bäume zu kümmern. Um das Bewirtschaften und die Pflege der Streuobstwiesen wieder attraktiver zu machen, lohnt sich unter Umständen die Bio-Zertifizierung.

Auf dem Großteil der Streuobstwiesen wird das Obst ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln produziert. Durch die Umstellung auf den ökologischen Anbau erhalten die Obstbauern für einen Doppelzentner Obst deutlich mehr Geld als im konventionellen Anbau. Vor diesem Hintergrund bietet eine Biozertifizierung eine interessante Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit der Streuobstwiesenbesitzerinnen und Streuobstwiesenbesitzer zu verbessern. So können das bei zertifiziertem Obst pro Doppelzentner bis zu 20 Euro sein, im Gegensatz dazu von nur acht Euro bei konventionellem Obst.

Neben dem fehlenden Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln sind weitere Kriterien wie die Wiesenbewirtschaftung zu beachten.

Informationen zur Zertifizierung gibt es unter www.ogab.info – Rubrik Bio-Zertifizierung sowie unter der Telefonnummer 07351 52-6702 oder per E-Mail an landwirtschaftsamt@biberach.de. Ein kleines Infopaket mit allen wichtigen Informationen zur Zertifizierung kann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt werden.

Gemeinde Ertingen

Landkreis Biberach

Wir bieten zum 01.09.2021 einen Ausbildungsplatz zur

Praxisintegrierten Ausbildung (PIA) für den Beruf der/ des Erzieherin/ Erziehers (m/w/d)

Voraussetzungen für die Ausbildung zur/zum Erzieher/in sind der Realschulabschluss oder die Fachhochschulreife oder ein gleichwertiger Bildungsstand.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Der praktische Teil findet in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ertingen statt. Für die theoretische Ausbildung wird eine Fachschule für Sozialpädagogik besucht.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich an die Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen Frau Claudia Arton, Tel.: 07371 508-47, E-Mail: c.arton@ertingen.de.

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bitte bis 13.11.2020 an die Gemeinde Ertingen, Dürmentinger Straße 14, 88521 Ertingen.

www.ertingen.de



GEMEINDE UNLINGEN

Landkreis Biberach

Die Gemeinde Unlingen (ca. 2.500 Einwohner) sucht für den Gemeindebauhof

zum 01.01.2021 oder früher einen Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

Wir bieten Ihnen einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz sowie eine leistungsgerechte Vergütung bis Entgeltgruppe 7 TVöD (bei entsprechender Eignung). Die Stelle ist unbefristet.

Den gesamten Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.unlingen.de

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **20.11.2020** an: Gemeindeverwaltung Unlingen, Kirchgasse 11, 88527 Unlingen oder auch per E-Mail an: info@unlingen.de.

Bei Fragen hilft Ihnen Frau Popp (07371/9305-23) gerne weiter. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Gemeinde Uttenweiler – Landkreis Biberach –

Die Gemeinde Uttenweiler (3.648 Einwohner) sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n **Kassenverwalter/in (m/w/d)**

Das Aufgabengebiet im Wesentlichen: Eigenverantwortliche Führung aller Kassengeschäfte, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Erfassung von Ein- und Ausgangsrechnungen, Belegarchivierung, Erstellung der Tagesabschlüsse und des kassenmäßigen Jahresabschlusses, Mahnung, Beitreibung und Vollstreckung, Umsatzsteuervoranmeldung, Vereinsförderung, allgemeine Mitarbeit in der Kämmerei.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 15. November 2020** an die Gemeindeverwaltung Uttenweiler, Hauptstraße 14, 88524 Uttenweiler. Ansprechpartnerinnen bei Fragen: Heike Binder, Tel. 07374 9206-16, heike.binder@uttenweiler.de und Désirée Feicht, Tel. 07374 9206-20, desiree.feicht@uttenweiler.de. www.uttenweiler.de

Gemeinde Uttenweiler – Landkreis Biberach –

Die Gemeinde Uttenweiler (3.648 Einwohner) sucht **eine pädagogische Fachkräfte (m/w/d) in Vollzeit für unseren Kindergarten „Villa Rasselbande“ in Uttenweiler.**
Unsere Erwartungen an Sie:

- Erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung als Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation
- Einen wertschätzenden, liebevollen und individuellen Umgang mit Kindern
- Flexibilität
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Engagement und Zuverlässigkeit

Wir bieten Ihnen einen verantwortungsvollen und herausfordernden Arbeitsplatz und eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD.

Bei **Interesse** freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. November 2020** an die Gemeindeverwaltung Uttenweiler, Hauptstraße 14, 88524 Uttenweiler.

Bei **Fragen** können Sie sich gerne bei Frau Désirée Feicht, Hauptamtsleiterin, Tel. 07374 9206-20 oder Frau Dagmar Stemmer, Kindergartenleiterin, Tel. 07374 2160 melden.

www.uttenweiler.de

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen

Plane Deine Zukunft. Nutze die Zeit nach der Schule oder Ausbildung sinnvoll für Deine persönliche Weiterbildung. Entwickle dich zur „Fachkraft von morgen“!

Chancen nach der Lehre

Das Tagesberufskolleg bietet die Möglichkeit für all diejenigen, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und die Fachhochschulreife in einem Jahr, in Vollzeit, oder in zwei Jahren in Teilzeit, zu erlangen. Der Unterrichtsschwerpunkt richtet sich nach dem Ausbildungsberuf: Technische Physik, Biologie mit Gesundheitslehre, Wirtschaftslehre und Gestaltung.

Wie geht es nach dem mittleren Bildungsabschluss weiter?

Im Bildungszentrum haben Sie die Möglichkeit in verschiedenen Berufskollegs die Fachhochschulreife zu erlangen und gleichzeitig eine Assistentenausbildung abzuschließen.

Zukunftsplanung für die soziale Richtung

Im Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II wird neben der Fachhochschulreife und mit einer praktischen und schriftlichen Zusatzprüfung die Berufsausbildung zum Assistenten im Gesundheits- und Sozialwesen erworben.

Zukunftsplanung für die kaufmännische Richtung

Beim Berufskolleg Fremdsprachen bewegt man sich auf internationalem Parkett. Die Schwerpunktfächer Englisch und Spanisch, sowie eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung erlauben es nach 2 Jahren neben der Fachhochschulreife auch die Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten abzuschließen.

Als weitere Option ist der Abschluss zum "Internationalen Wirtschaftskorrespondenten" (KA) als Zusatzqualifikation mit LCCI-Prüfung der Londoner Handelskammer möglich.

Zukunftsplanung Abitur

Das sozialwissenschaftliche Gymnasium führt mit dem Schwerpunktfach "Pädagogik und Psychologie" in drei Jahren zum Abitur.

Kolping macht Schule!

Info: Kolping-Bildungszentrum Riedlingen, Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen, Tel. 07371/935013 Frau Rink, Rita.Rink@kbw-gruppe.de

Kirchliche Nachrichten

Ök. Friedensgebet

Am Montag, 9.11.20 findet auf dem Platz zwischen der Kirche St. Georg und dem Rathaus um 18.00 Uhr ein ca. 20 Min. Friedensgebet im Freien statt. Herzliche Einladung, in diesen schwierigen Zeiten um Gottes Beistand zu beten. Die Corona-Schutzmassnahmen werden selbstverständlich genau eingehalten.

AK Ökumene i.V. Marlene Müller



Kath. Pfarramt St. Georg
Kirchstraße 1, 88499 Riedlingen
Tel. 07371/9335-0, Fax 9335-40
stgeorg.riedlingen@drs.de

Gottesdienste im Überblick (Bitte Abstand halten)

Gottesdienste /Eucharistiefeier (im Freien – Dauer ca. ½ Stunde)

Donnerstag, 05. November

07.40 Uhr Schüलगottesdienst der Kl. 1-4 Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule
Bei gutem Wetter im Freien, ansonsten in St. Georg (entsprechend der Platzvorgaben)

19.00 Uhr Abendgottesdienst in **Altheim** (in der Kirche – entsprechend den Platzvorgaben)

Freitag, 06. November – Herz-Jesu-Freitag

19.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Georg (entsprechend den Platzvorgaben)

Samstag, 07. November

17.00 Uhr Kindergottesdienst **vor dem Kaplaneihaus**

Vorabendgottesdienste zum 32. Sonntag im Jahreskreis

17.00 Uhr Waldhausen – Eucharistiefeier vor der Kirche (bei Regen in der Kirche)

18.00 Uhr Altheim – Eucharistiefeier – Kirchenpatrozinium- auf dem Kirchplatz
(bei Regen in St. Martin-entsprechend den Platzvorgaben)

Sonntag, 08. November – 32. Sonntag im Jahreskreis

07.30 Uhr Riedlingen /Eucharistiefeier / Kirchplatz von St. Georg



09.30 Uhr Riedlingen /Eucharistiefeier / Kirchplatz von St. Georg (bei starkem Regen in der Kirche entsprechend den Platzvorgaben)

11.00 Uhr Gottesdienst vor dem Konrad-Manopp-Stift

Dienstag, 10. November

18.00 Uhr Abendgottesdienst in **Grünigen** (in der Kirche – entsprechend den Platzvorgaben)

Mittwoch, 11. November

18.00 Uhr Abendgottesdienst in **Neufra** (in der Kirche – entsprechend den Platzvorgaben)

Donnerstag, 12. November

07.40 Uhr Schüलगottesdienst der Kl. 1-4 Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule
Bei gutem Wetter im Freien, ansonsten in St. Georg (entsprechend der Platzvorgaben)

Kein Abendgottesdienst in Altheim / Waldhausen

Kindergottesdienst am Samstag, 07.11.2020

Am **Samstag 07.11.** sind alle jungen Familien zusammen mit ihren Kindern zu unserem Kindergottesdienst eingeladen. Hierzu treffen wir uns **um 17.00 Uhr vor dem Kaplaneihaus** und feiern in kindgerechter Form einen kurzen Wort-Gottesdienst im Freien und mit Abstand.

An diesem Abend beschäftigen wir uns mit dem Thema „Feuer und Flamme“

Das Kindergottesdienst-Team von St. Georg freut sich auf zahlreiche Besucher.

Kein St. Martinsumzug in diesem Jahr

Der große Martinsumzug der Kirchengemeinde St. Georg und der KJG Riedlingen, der für Sonntag, den 8. November am Abend vorgesehen war, entfällt in diesem Jahr.

Da an diesem Umzug immer viele Kinder und Familien teilnehmen, wären die geforderten Abstandsregeln kaum einzuhalten. Wir bitten um Verständnis.

Bitte denken Sie daran bei Gottesdiensten in der Kirche eine Maske zu tragen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Weitere Infos können Sie aus dem St. Georgsblatt entnehmen. Abonnieren Sie es.



Evangelische Kirchengemeinde Riedlingen
Grabenstraße 14, Tel. 07371-2567
Fax 7044, Pfarramt.Riedlingen@elkw.de
www.ev-kirche-riedlingen.de

Wochenspruch

Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.
Matthäus 5, 9

Gottesdienste und Veranstaltungen

Bis zum Redaktionsschluss waren folgende Gottesdienste und Veranstaltungen geplant. Aufgrund der momentanen Lage wegen der Corona-Pandemie kann es jedoch jederzeit zu Veränderungen kommen. Wir werden unsere Homepage und unseren Schaukasten regelmässig aktualisieren, Sie dürfen aber auch gerne im Pfarramt anrufen und nachfragen (Tel. 07371/2567).

Sonntag, 08.11.2020

09:30 Uhr Gottesdienst mit Konfirmanden-Vorstellung und Bibelübergabe der Konfirmandengruppe 2 im Johannes-Zwick-Haus im Riedlingen

09:30 Uhr Gottesdienst im Johannaesaal in Dürmentingen

10:45 Uhr Gottesdienst im Gerhard-Berner-Haus in Ertingen

17:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Einzelkelchen im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen

Montag, 09.11.2020

von 18:00 Uhr bis 18:20 Uhr

Ökum. Friedensgebet bei der Gedenktafel an der Kath. Kirche St. Georg in Riedlingen

Auf Instagram finden Sie unsere Kirchengemeinde unter evangelischriedlingen und auf Facebook sind wir nun auch unter Evangelisch Riedlingen.



Evangelisch/Freikirchliche Gemeinde

88499 Riedlingen/Württemberg

Eichenauer Kirche, Im Anger 6

Tel. 07374 - 920541

E-Mail: efkriedlingen@t-online.de

Internet: www.efk-riedlingen.de; hier sind auch die aktuellen Predigten zum Anhören

<https://www.youtube.com/c/efkriedlingenPredigten> - Videolivestream am der Predigt jeden Sonntag ab ca. 10:15 Uhr

Sonntag, 8.11.2020

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Platz in unserer Eichenauer Kirche sollte auch unter Berücksichtigung der Mindestabstände für alle reichen, die zum Gottesdienst kommen wollen.

Masken sind offiziell empfohlen, aber keine Pflicht.

Der Predigtlivestream wird weiter jeden Sonntag, so Gott will und wir leben, zur gewohnten Zeit ca. 15 Minuten nach 10 Uhr stattfinden (<https://www.youtube.com/c/efkriedlingenPredigten>) und die Predigt später auch im Predigtarchiv der Internetseite der Gemeinde im MP3-Format zu finden sein.



Freie Christliche Gemeinde

Josef-Christian-Straße 33

88499 Riedlingen

Tel. 07371 / 103 52

E-Mail: post@fcg-riedlingen.eu

www.fcg-riedlingen.eu

Veranstaltungen

Sonntag, 08.11.2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Was hilft es dem Menschen, die ganze Welt zu gewinnen und Schaden zu nehmen an seiner Seele?
Markus 8,36



Haus der Lebensräume

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Haldenstr. 12-14, 88499 Riedlingen

Kontakt: David Hoffmann, Tel. 07371/96638

Montag den, 09. 11. 2020 18:00 Uhr

Bibelstunde mit Gedankenaustausch.

Daueraktion

„Kinder helfen Kinder“

Auch in diesem Jahr 2020 können Sie wieder bei unseren Aktion „Kinder helfen Kinder“ mit kleinen Dingen eine große Freude bereiten. Päckchen abholen und abgeben im „Buch und Teeladen“ Haldenstr. 12-14



Neapostolische Kirche
Finkenweg 8, 88499 Riedlingen
 Tel.: 07375/9225-180 - Fax 07375/9225181

Gottesdienste finden zu folgenden Gottesdienstzeiten statt:

Donnerstag, 05.11.2020

20:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 08.11.2020

10:00 Uhr Gottesdienst mit Stammapostel Schneider, Übertragung aus Nürtingen

Gottesdienstteilnehmer werden gebeten, sich spätestens am Vortag unter Tel. 07375/9225180 oder per Mail unter nak-riedlingen@t-online.de anzumelden.

Berichte, Aktuelles und weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter www.nak-sued.de sowie unter www.nak-ulm.de

Jehovas Zeugen

Königreichssaal - Riedlingen- Beethovenstr. 24

Mittwoch, 4.11.2020

Entsprechend der Coronavirusverordnung der Landesregierung finden bis auf Weiteres keine Zusammenkünfte in unserem Königreichssaal statt. Alle Zusammenkünfte finden per Videokonferenz statt.
www.jw.org



Daugendorf

Ortsverwaltung Daugendorf

Soldatenkameradschaft Daugendorf

Absage des Kriegerjahrtags und der Haussammlung für die Dt. Kriegsgräberfürsorge

Derzeit verschärft sich die Situation im Hinblick auf die Corona-Pandemie kontinuierlich, daher hat sich die Soldatenkameradschaft und die Ortsverwaltung Daugendorf dazu entschlossen, dass der geplante Kriegerjahrtag 2020 und die Hauptversammlung der Soldatenkameradschaft Daugendorf abgesagt wird.

Ebenso sieht sich die Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in der Pflicht, die Haus- und Straßensammlungen für 2020 zu beenden. Presseerklärung der Deutschen Kriegsgräberfürsorge:

„Für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland bittet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. um Ihre Spende

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist eine der ältesten Bürgerinitiativen im Land. Seit über 100 Jahren leistet der Verein einen wichtigen Beitrag für die Versöhnung und für den Frieden in Europa. Der Volksbund arbeitet in 46 Ländern, baut und betreut die Ruhestätten von über 2,8 Mio. deutschen Kriegstoten auf 832 Kriegsgräberstätten. Er ist zudem Träger der freien Jugendhilfe und betreibt seit über 70 Jahren als einziger Kriegsgräberdienst eine eigene Jugend- und Schularbeit. Diese ist Brückenbauer bei internationaler Verständigung.

Aufgrund der derzeit schwierigen Situation mit der Corona-Pandemie ist unsere Haus- und Straßensammlung nicht durchführbar.

Damit der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. seine wertvolle Friedensarbeit jedoch weiter fortsetzen kann, bitten wir Sie, trotzdem auch dieses Jahr zu spenden.

Jede Spende ist ein Beitrag für den Frieden gegen Gleichgültigkeit und Vergessen!

Dankeschön!

Ihr Bezirksverband Südbaden-Südwürttemberg“

Sollten Sie eine Spende an den Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge e.V. machen möchten, dann benutzen Sie bitte nachfolgende Bankverbindung:

Empfänger: Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge e.V., 78462 Konstanz
 IBAN: DE81 6905 0001 0000 0122 52

BIC: SOLADES1KNZ

Verwendungszweck: Spende

Für eine Spendenbescheinigung bitte vollständigen Name und Anschrift angeben.

Armin Lenz

Ortsvorsteher Daugendorf



Städt. Kindergärten Riedlingen

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können in allen Städt. Kindergärten der Stadt Riedlingen die traditionellen St. Martinsumzüge dieses Jahr nicht stattfinden.

Jeder Kindergarten wird dieses Fest individuell mit seinen Kindergartenkindern gestalten und feiern.

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen, dass wir im nächsten Jahr dieses Fest wieder gemeinsam feiern können.

Die Kindergartenteams der Städt. Kindergärten



MV Daugendorf

Containeraufstellung Musikverein Daugendorf e.V.

Am **06. und 07. November** stehen die Container für Papier und Kartonage auf dem Parkplatz beim Möbel-

haus Bleicher für Sie bereit.

Bitte unterstützen Sie unsere Jugendarbeit!

Ihr Musikverein Daugendorf e.V.

Kath. Kirchengemeinde Daugendorf St. Leonhard

Donnerstag, 05.11. Ewige Anbetung

17.00 Uhr Ewige Anbetung für die ganze Gemeinde

18.00 Uhr Feierlicher Segen / Eucharistiefeier

Freitag, 06.11.

09.00 Uhr Krankenkommunion

Samstag, 07.11.

18.00 Uhr Vorabendmesse

Donnerstag, 12.11.

Keine Abendmesse

Beerdigungsdienst: 03.11. - 06.11. Pfr. Mayanja

Beerdigungsdienst: 10.11. - 13.11. Patricia Engling Gemeindefere-
 rentin

Pfarrbüro Daugendorf

Öffnungszeiten: Di. und Do.: 09.00 – 11.30 Uhr - Mi.: 15.00 – 17.30 Uhr

Tel. 07371/2249 Fax: 07371/966 728

E-Mail-Kontakt: pfarramt.daugendorf@drs.de



Grünigen

Liebe Grüninger,

wie jedes Jahr fand auch dieses Jahr wieder die Friedhofsputzete vor Allerheiligen statt.

14 freiwillige Helfer sorgten trotz Regenwetter dafür, dass Wege vom Unkraut befreit wurden, dass das Laub und der Heckenschnitt gesammelt und weggebracht werden konnte. So wurde unser Friedhof wieder auf Allerheiligen hin schön hergerichtet.

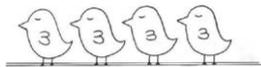


Allen Helfern möchte ich im Namen des Kirchengemeinderates für ihren Einsatz und die Zurverfügungstellung der Maschinen und Geräte herzlich danken.

Ohne Eure Mithilfe ist das saubere Erscheinungsbild unseres Friedhofs nicht möglich. Vielen Dank!

Aufgrund der Corona-Pandemie und des Lockdowns ist es uns leider vermutlich nicht möglich, nochmals in einer Gemeinschaftsaktion das restliche Laub einzusammeln und wegzubringen. Hier bitte ich um Verständnis.

Für den Kirchengemeinderat
Susanne Bochtler
(2. Vorsitzende KGR Grüningen)



Kindergarten Spatzennest

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation kann unser traditionelles St. Martinsfest

in der Schlossscheune dieses Jahr nicht stattfinden.

Der Kindergarten „Spatzennest“ organisiert für die Kindergartenkinder ein Alternativprogramm.

Wir bitten um Verständnis und hoffen, dass wir im nächsten Jahr dieses Fest wieder gemeinsam feiern können.

Ihr Kindergarten team „Spatzennest“



Kirchengemeinde Grüningen St. Blasius

Tel.-Nr. 07371-9335-0
E-Mail: stgeorg.riedlingen@drs.de

Gottesdienste

Sonntag, 08. November – 32. Sonntag im Jahreskreis

09.30 Uhr Wortgottesdienst / St. Blasius vor der Kirche (Bitte auf Abstand achten – Danke)

Dienstag, 10. November

18.00 Uhr Abendmesse in St. Blasius (in der Kirche – entsprechend den Platzvorgaben)

Bitte denken Sie daran bei Gottesdiensten in der Kirche eine Maske zu tragen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Weitere Infos können Sie aus den Kirchlichen Nachrichten St. Blasius Grüningen / Pflummern entnehmen.



Neufra

FUSSBALLVEREIN NEUFRA/DO. e. V.



Sportheim Neufra: – GESCHLOSSEN –

Unfassbar aber wahr! Auch das Sportheim muss wie alle anderen Gaststätten, bis Ende November 2020 schließen.

Nach Wiedereröffnung, hoffentlich noch im Dezember, freut sich der FVN wieder auf Euren Besuch!

CORONA:

Die Politik hat beschlossen, wegen der Corona-Pandemie auch den ganzen Vereinssport einzustellen. Lange haben wir benötigt, nach dem ersten Lockdown das Vereinsleben wieder zum Laufen zu brin-

gen. Nach nur ein paar Monaten ist alles wieder dahin. Wie es in der Zukunft weiter gehen soll, steht in den Sternen. Wir hoffen nur und appellieren an alle Mitglieder - aktiv oder passiv - dass alle dem FVN treu bleiben und diesen nach dem Lockdown wieder wie in den vergangenen Monaten kräftig unterstützen. Nur so kann das Vereinsleben aufrecht erhalten bleiben. Bei Fragen stehe ich oder alle anderen Vorstände jederzeit zur Verfügung.

Bis bald!

gez. Norbert Selg



Städt. Kindergärten Riedlingen

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können in allen Städt. Kindergärten der Stadt Riedlingen die traditionellen St. Martinsumzüge dieses Jahr nicht stattfinden.

Jeder Kindergarten wird dieses Fest individuell mit seinen Kindergartenkindern gestalten und feiern.

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen, dass wir im nächsten Jahr dieses Fest wieder gemeinsam feiern können.

Die Kindergarten teams der Städt. Kindergärten

Musikverein Neufra

++++ ERNEUTE ABSAGE Jahreshauptversammlung des Musikvereins Neufra/Do.e.V. für den 06.11.2020 +++++

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Beschlüsse der Deutschen Bundesregierung vom 28.10.2020 müssen wir erneut bis auf Weiteres unsere Jahreshauptversammlung, die für den 06.11.2020 geplant war, absagen. Der neue Termin wird zu gegebener Zeit an dieser Stelle rechtzeitig bekannt gegeben. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.

Mit musikalischen Grüßen

Musikverein Neufra/Do. e.V.



Kirchliche Nachrichten St. Peter und Paul Neufra

Tel.-Nr. 07371/6311, Fax 07371/129328

E-Mail: stpetruspaulus.neufra@drs.de

Pfarrbüro Neufra

Mi. 17.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

Sonntag 8. November 32. So. i. Jahrkr.

08.30 Uhr Eucharistiefeier

-- Bitte Abstand halten --

hintern Pfarrgemeindehaus, (bei starkem Regen in der Kirche entsprechend den Platzvorgaben)

L.: Herr Reis, K.: Frau Locher

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Andacht

Mittwoch 11. November Hl. Martinus

17.30 Uhr Rosenkranz

18.00 Uhr Eucharistiefeier

(entsprechend den Platzvorgaben)

wir gedenken im Gottesdienst

Emma und Karl Eberhart

Verstorbene der Familie Schönlé

Hennes Hermann

Hubert und Johanna Spöcker

Johann und Theresia Baur

Maria Spöcker

Donnerstag 12. November Josaphat

18.00 Uhr Rosenkranz

Freitag 13. November

18.00 Uhr Rosenkranz

Bitte beachten – geänderte Gottesdienstzeit



Ministrantendienst

So.: Schwierz M. Schwierz M.
Münst H. Münst S.
Mi.: 18.00 Uhr Hergett M. Maikler E.

Vorausgeschaut

Krankensalbungsgottesdienst feiern wir am Mittwoch, 18. November um 14.00 Uhr

Maske im Gottesdienst

Bitte bei Gottesdiensten in der Kirche an die Maske denken.

Kindgerechter Gottesdienst

Leichte Sprache, einfache Methoden
Die kath. Dekanate Biberach und Saulgau bieten am 17.11.2020 um 19:30 Uhr im kath. Gemeindehaus, Ebersbacher Str. 6, 88361 Alts- hausen eine Fortbildung zum Thema Kindgerechter Gottesdienst an. Die Referentinnen Marianne Neher und Evelyn Moosmann werden mit den Teilnehmenden erarbeiten, wie im Kinder- und Familiengottesdienst Glaube sprachlich unkompliziert und einfach vermittelt und Hilfe einfacher Methodik dargestellt und umgesetzt werden kann. Angesprochen sind Mitarbeiter*innen von Kinder- und Familiengottesdiensten.

Anmeldung bis spätestens 11.11.2020 an die Dekanatsgeschäftsstelle, Kolpingstraße 43, 88400 Biberach, Tel.: 07351 - 8095 400, E-Mail: dekanat.biberach@drs.de



Pflummern

Ortsverwaltung Pflummern

Volkstrauertag, 15. November 2020

Der Volkstrauertag findet in diesem Jahr wegen den Kontaktbeschränkungen nicht statt. Ein Kranz wird niedergelegt und bislang findet im Rahmen des Gottesdiensts eine kurze Gedenkfeier statt. Aufgrund der derzeit schwierigen Situation mit der Corona-Pandemie ist die Haus- und Straßensammlung für die Kriegsgräberfürsorge nicht durchführbar. Damit der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. seine wertvolle Friedensarbeit jedoch weiter fortsetzen kann, bitten wir Sie, trotzdem auch dieses Jahr zu spenden. Jede Spende ist ein Beitrag für den Frieden gegen Gleichgültigkeit und Vergessen! Dankeschön!

Wir freuen uns über eine Spende:

Sparkasse Bodensee
IBAN DE81 6905 0001 0000 0122 52
BIC SOLADES1KNZ

Manfred Goller, OV

Ulrich Augustin
Vorstand KRK Pflummern



Städt. Kindergärten Riedlingen

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können in allen Städt. Kindergärten der Stadt Riedlingen die traditionellen St. Martinsumzüge dieses Jahr nicht stattfinden.

Jeder Kindergarten wird dieses Fest individuell mit seinen Kindergartenkindern gestalten und feiern. Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen, dass wir im nächsten Jahr dieses Fest wieder gemeinsam feiern können.

Die Kindergartenteams der Städt. Kindergärten

Evang. Kirchengemeinde Pflummern-Heiligkreuztal

Sonntag, 8. November 2020

09.30 Uhr Gottesdienst in Pflummern

Mittwoch, 11. November 2020

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Konrad-Villinger-Gemeindehaus in Pflummern



Zell/Bechingen



Städt. Kindergärten Riedlingen

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können in allen Städt. Kindergärten der Stadt Riedlingen die traditionellen St. Martinsumzüge dieses Jahr nicht stattfinden.

Jeder Kindergarten wird dieses Fest individuell mit seinen Kindergartenkindern gestalten und feiern.

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen, dass wir im nächsten Jahr dieses Fest wieder gemeinsam feiern können.

Die Kindergartenteams der Städt. Kindergärten

Kath. Kirchengemeinde Zell-Bechingen St. Gallus

Freitag, 06.11.

10.00 Uhr Krankenkommunion

Sonntag, 08.11. - 32. Sonntag im Jahreskreis

08.45 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 11.11.

18.00 Uhr Eucharistiefeier in Zell

Beerdigungsdienst: 03.11. - 06.11. Pfr. Mayanja

Beerdigungsdienst: 10.11. - 13.11. Patricia Engling Gemeindefe-
rentin

Pfarrbüro Daugendorf

Öffnungszeiten: Di. und Do.: 09.00 – 11.30 Uhr -

Mi.: 15.00 – 17.30 Uhr

Tel. 07371/2249, Fax: 07371/966 728

E-Mail-Kontakt: pfarramt.daugendorf@drs.de



Zwiefaltendorf



Städt. Kindergärten Riedlingen

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können in allen Städt. Kindergärten der Stadt Riedlingen die traditionellen St. Martinsumzüge dieses Jahr nicht stattfinden.

Jeder Kindergarten wird dieses Fest individuell mit seinen Kindergartenkindern gestalten und feiern.

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen, dass wir im nächsten Jahr dieses Fest wieder gemeinsam feiern können.

Die Kindergartenteams der Städt. Kindergärten

Kath. Kirchengemeinde Zwiefaltendorf St. Michael

Freitag, 06.11.

11.00 Uhr Krankenkommunion

Freitag, 06.11. - Ewige Anbetung

16.45 Uhr Ewige Anbetung für die ganze Gemeinde

17.45 Uhr Feierlicher Segen / Eucharistiefeier

Sonntag, 08.11. - 32. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 13.11.

17.45 Uhr Abendmesse

Beerdigungsdienst: 03.11. - 06.11. Pfr. Mayanja

Beerdigungsdienst: 10.11. - 13.11. Patricia Engling Gemeindefe-
rentin



Pfarrbüro Daugendorf
Öffnungszeiten: Di. und Do.: 09.00 – 11.30 Uhr -
Mi.: 15.00 – 17.30 Uhr
Tel. 07371/2249 Fax: 07371/966 728
E-Mail-Kontakt: pfarramt.daugendorf@drs.de

Evangelische Gesamtkirchengemeinde
Zwiefalten-Hayingen

Da das Pfarramt in Zwiefalten für längere Zeit nicht besetzt ist, ist Ihre Ansprechpartnerin:

Pfarrerinnen Hanna Gack im Pfarramt Hayingen
 Ehestetter Str. 3, 72534 Hayingen
 Tel.: 07386 739
 E-Mail: Pfarramt.Hayingen@elkw.de

Wochenspruch zum Drittl. Sonntag d. Kirchenjahres

„Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.“
 (Matthäus 5,9)

Samstag, 7.11.2020

09:30 Uhr -12:30 Uhr Konfi-Samstag mit Raphael Haag
 im evang. Gemeindehaus in Hayingen

Gottesdienst am Sonntag, 8.11.2020

10:15 Uhr Gottesdienst im Kapitelsaal in Zwiefalten

Aktuelle Regelungen zum Gottesdienstbesuch:

Mit dem Ausrufen der Pandemiestufe 3 in ganz Baden-Württemberg mussten auch die Regelungen zum Gottesdienstbesuch wieder angepasst werden.

Laut Verordnung des Oberkirchenrates gilt folgendes:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend.

Auf Gemeindegesang muss wieder vollständig verzichtet werden. Die Nachvollziehung von Infektionsketten ist verpflichtend. Daher erstellen wir eine Anwesenheitsliste mit Ihren Kontaktdaten. Falls Sie Krankheitssymptome aufweisen, bleiben Sie auf alle Fälle Zuhause! Weitere Informationen und alle aktuellen Regelungen finden Sie auf der Internetseite des Oberkirchenrates <https://www.elk-wue.de/corona>.

Mittwoch, 11.11.2020

15:30 Uhr Konfirmandenunterricht in Mundingen

ANZEIGEN



Wir suchen eine
Reinigungskraft (Minijob)
 und eine
Person für Garten- und Hausmeistertätigkeit inkl. Winterdienst
 (Minijob/Teilzeit oder Vollzeit) für Riedlingen.
 Führerschein/PKW wünschenswert.
 Haben Sie Interesse an einer der Tätigkeiten? Melden Sie sich gerne direkt bei Herrn Alexander Reisiger unter Tel. 01512-26 5 70 85
 Wir freuen uns auf Ihren Anruf!
 ADR Allround-Dienst-Reisiger, 88422 Dürnau

schwäbische JOBS
schwäbische.de/jobs

Als Leser der Schwäbischen Zeitung sparen Sie pro telefonischer Ticket-Bestellung 1,50 € Auftragsgebühr.

FÜR ABONNENTEN IST ES günstiger.



Tickets gibt es unter:
 ☎ 0751 29 555 777
 🌐 schwäbische.de/tickets

schwäbische TICKETS

EURONATUR

Mit einer Testamentsspende an EuroNatur helfen Sie, das europäische Naturerbe für kommende Generationen zu bewahren. Interessiert? Wir informieren Sie gerne.



Sabine Günther
 Telefon +49 (0)7732/9272-0
testamentsspende@euronatur.org

Austräger/in
 für den Lesezirkel während der Geschäftszeiten für **einmal wöchentlich** donnerstags in **Riedlingen** gesucht. Wir bieten einen festen und netten Kundenstamm.
Welfen-Verlag Lesezirkel
 Telefon: 0751 43662

Textil Eitel
 Wolle und Kurzwaren
 Selbstgestrickte Socken
 EITELINGEN
 Bahnhofstr. 5
 ☎ 073 71/66 31
www.textil-eitel.de

Für einen Mitarbeiter mit seiner Familie suchen wir:
3 - 4 Zi-Wohnung, EBK, ab 80qm

F U N K
 I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Straße 25, 88499 Riedlingen
 Reinhold Funk
 Tel. 07371-1800-20, R.Funk@ibfunk.de

Bis zu **45% Zuschuss** vom Staat für Ihre neue Heizung!

Aber wie?

Ich berate Sie gerne **KOSTENLOS** und unverbindlich auch bei Ihnen vor Ort!

☎ **01520.17 74 264**
sina.kurtz@stiehle.net



Ich freue mich auf Sie!

Sina Kurtz

STIEHLE www.stiehle.net

Sie suchen einen zuverlässigen Mieter?

Wir suchen für einen vorgemerkten Kunden eine Gewerbefläche, ca. 100m², beheizbar. Kaltmiete bis 400 Euro in Riedlingen und Teilorten.

Wir suchen eine Gewerbefläche, ca. 100m²

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Sie haben etwas passendes zu vermieten?

Dann freut sich unser Immobilienexperte Walter Dreher über ein unverbindliches Gespräch mit Ihnen.

07371 188-330

immobilien@vb-rb-riedlingen.de

Volksbank-Raiffeisenbank Riedlingen eG

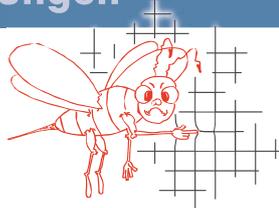
Großer Geflügelverkauf
Enten, Gänse, Puten und Mast
Bitte vorbestellen!
Dienstag, 10.11., letzter Termin
Grünigen, Rathaus 9.20 Uhr
Pflummern, Rathaus 9.30 Uhr
Daugendorf, Rathaus 10.45 Uhr
Geflügelhof J. Schulte
05244/8914, www.gefluegelzucht-schulte.de

LAUB Immobilien
Hausverwaltungen
Riedlingen Tel. **07371/9657878**
www.Laub.immobilien

Insektenschutzgitter
Lichtschachtabdeckungen

Robert Sauter
Munderkingen

Telefon
0 7 3 9 3 /
91 99 59



www.rs-insektenschutz.de

Logopädie
Riedlingen

☎ 07371 44 00 506

Behandlung von Sprech-, Sprach-, Stimm- und Schluckstörungen



Das Plus für Ihre Zukunft

Kramer & Knies
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

**Steuerfachangestellte
Steuerfachwirte
(m/w/d)**

Wir bieten eine Stelle in einem anspruchsvollen Berufsumfeld in einem jungen Team mit optimalen Zukunftschancen und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Wir suchen Sie für die selbstständige Bearbeitung von Lohn- und Finanzbuchhaltungen sowie Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen.

Kramer & Knies
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Karlstraße 7 • 88512 Mengen
www.kramer-knies.de
info@kramer-knies.de

Räumungsverkauf

wegen Geschäftsaufgabe

Mindestens

-20% Rabatt
vom regulären Preis
auf das gesamte Sortiment



QUICK SCHUH
Riedlingen, am Marktplatz